

Deutsche Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 16. Oktober 1992 in Binz
mit Änderung der Mitgliederversammlung vom 22.04.2016

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
unter der Nr. 3754 Nz am 25.08.1994

Satzung

I. Name und Zweck

§ 1 Name

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e.V.“ (im folgenden „DGGP“ genannt. Die DGGP kann als Landesgruppe Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e.V. mit Sitz in Berlin sowie sonstiger übernationaler Gesellschaften sein.

§ 2 Sitz

Sitz der DGGP ist Berlin-Charlottenburg.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

- (1) Zweck der DGGP ist die Förderung und Pflege der Pharmaziegeschichte, auch unter fächerübergreifenden Aspekten. Die DGGP setzt sich für die Darstellung der Pharmaziegeschichte in der Öffentlichkeit ein.
- (2) Sie erfüllt ihre Aufgaben vornehmlich durch
 - a) wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen und Kongresse
 - b) Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - d) Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen
 - e) Auszeichnungen von Personen, die sich um die Pharmaziegeschichte verdient gemacht haben
 - f) Internationale Kontakte
 - g) Beratung von öffentlichen Einrichtungen und Organen
 - h) Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften
- (3) Die DGGP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Alle Ämter der DGGP werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Nachgewiesene Kosten können in einer vom Vorstand festzusetzenden, nicht unverhältnismäßigen Höhe erstattet werden.
- (5) Mittel der DGGP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

II. Organisation der DGGP

§ 5 Regionale Gruppen

- (1) Die DGGP ist in regionale Gruppen gegliedert.

- (2) Die regionalen Gruppen können sich in Abstimmung mit dem Vorstand der DGGP Geschäftsordnungen geben, die im Einklang mit der Satzung der DGGP stehen müssen. Die Mitglieder der regionalen Gruppen wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die regionalen Gruppen nehmen die Aufgaben der DGGP auf regionaler Ebene wahr.
- (4) Die Neubildung von regionalen Gruppen ist nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGGP möglich.

§ 6 Mitglieder

- (1) Die DGGP besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) studentischen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) korrespondierenden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gesellschaft bei der Erreichung ihrer Ziele unterstützen; sie sind zugleich Mitglied der zuständigen regionalen Gruppe. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, voraus. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen; bei Ablehnung bedarf es nicht der Mitteilung von Gründen an den Antragsteller.
- (3) Studentische Mitglieder sind Personen, die nachweislich an Hochschulen studieren oder promovieren. Die Aufnahme als studentisches Mitglied setzt einen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, voraus. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen; bei Ablehnung bedarf es nicht der Mitteilung von Gründen an den Antragsteller.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, voraus. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen; bei Ablehnung bedarf es nicht der Mitteilung von Gründen an den Antragsteller.
- (5) Korrespondierende Mitglieder sind Personen, die sich wissenschaftlich um die Pharmaziegeschichte verdient gemacht haben; sie werden auf Vorschlag eines Mitglieds einer regionalen Gruppe mit ihrem Einverständnis vom Vorstand der Gesellschaft berufen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die DGGP, ihre Ziele und Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag einer regionalen Gruppe oder eines Mitglieds des Erweiterten Vorstandes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Studentische Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, , der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen einen vom Vorstand festzusetzenden Jahresbeitrag, der die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder nicht überschreiten darf.

- (4) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Jahresbeiträge werden durch den Schatzmeister oder auf anderem, vom Vorstand bestimmten Wege erhoben. Der Betrag wird spätestens vier Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zur Zahlung fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austrittserklärung des Mitglieds
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form und ist an den Präsidenten zu richten.
- c) Ausschluss
Dieser ist möglich, wenn ein Mitglied gegen den Zweck der DGGP handelt, sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder dem Ansehen der DGGP in der Öffentlichkeit schadet. Als grobe Pflichtverletzung gilt auch, wenn das Mitglied seinen Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bzw. erfolgloser Postnachnahme nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Präsidenten eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Durch den Ausschluss bleiben die bis zur Bestandskraft des Ausschlusses entstandenen Jahresbeiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen unberührt.

III. Organe der DGGP und ihre Aufgaben

§ 9 Organe

Organe der DGGP sind der Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die jeder zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der DGGP. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes durch.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer

- d) dem Schatzmeister
 - e) dem Präsidenten der unmittelbar vorausgegangenen Wahlperiode
 - f) dem Vorsitzenden der regionalen Gruppen oder ihren Stellvertretern.
 - g) dem Vorsitzenden der Fachgruppe Geschichte der Naturwissenschaften und Pharmazie der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft (DPHG). Ihm kann ein weiterer von der Mitgliederversammlung zu wählender Vertreter angehören.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung der DGGP mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Zu Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied berechtigt.
 - (3) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl um einmal vier Jahre ist möglich.
 - (4) Der Schriftführer, der Schatzmeister und ggf. ein weiterer freier Vertreter werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied berechtigt.
 - (5) Der Erweiterte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
 - (6) Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.
 - (7) Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die in § 4 genannten Aufgaben der DGGP, soweit diese nicht von den regionalen Gruppen wahrgenommen werden und soweit nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist. Der Erweiterte Vorstand ist ferner für die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben zuständig.
 - (8) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
 - (9) Der Erweiterte Vorstand kann Kommissionen zu speziellen Fragen berufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGGP.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie nimmt den Geschäftsbericht des Präsidenten entgegen.
 - b) Sie nimmt den Geschäftsbericht des Schriftführers entgegen.
 - c) Sie nimmt den Kassenbericht des Schatzmeisters für die abgelaufenen Geschäftsjahre und die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegen.
 - d) Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Erweiterten Vorstandes.
 - e) Sie führt die notwendigen Wahlen durch.
 - f) Sie wählt für die Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
 - g) Sie setzt die Jahresbeiträge für ordentliche und studentische Mitglieder fest.
 - h) Sie beschließt Satzungsänderungen.
 - i) Sie entscheidet endgültig über einen Widerspruch gegen den Ausschluss aus der DGGP.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von wenigstens vier Wochen einberufen, und zwar durch Veröffentlichung in der „Pharmazeutischen Zeitung“, der „Deutschen Apothe-

ker Zeitung“ sowie der „Geschichte der Pharmazie“ – Beilage zur „Deutschen Apotheker Zeitung“. Die Ankündigung muss Zeit, Ort und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.

- (5) Auf Antrag einer 2/3 Mehrheit des Erweiterten Vorstandes, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier regionalen Gruppen oder 5 vom Hundert aller ordentlicher Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Frist und Form des Absatzes 4 einberufen.
- (6) In den Mitgliederversammlungen der DGGP sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
- (7) Wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift vorgenommen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Vorschläge zur Änderung der Satzung sollen wenigstens 6 Monate vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und sodann durch den Erweiterten Vorstand mit den regionalen Gruppen beraten und abgestimmt werden.
- (2) Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben und als Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- (4) Sollte eine Bestimmung der Satzung durch das Registergericht beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, falls es sich um eine redaktionelle Änderung handelt, die Änderung vorzunehmen. Materielle Änderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der DGGP kann auf Antrag, der wenigstens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich eingereicht werden muss, in einer Mitgliedsversammlung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DGGP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Deutsches Apothekenmuseum e.V., Berlin, oder, sollte dieser nicht mehr bestehen, an die Deutsche Pharmazeutische Zentralbibliothek e.V., Stuttgart.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Erlöse der DGGP werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Die Mitglieder dürfen weder Teile des DGGP-Vermögens noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der DGGP erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGGP fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der DGGP keine Kapitalanteile zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.